

Polzeiverordnung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungs- anlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350), wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen	
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2 – Schutz gegen Lärmbelästigung	
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	2
§ 3 Lärm aus Gaststätten	3
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	3
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	3
§ 5a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone	3
§ 5b Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege	4
§ 6 Lärm durch Tiere	4
§ 7 Schutz von Obst- und Kirschplantagen	4
§ 8 Benutzung von Wertstoff- und Altglassammelbehältern	4
Abschnitt 3 – Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	
§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen	5
§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen	5
§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	5
§ 12 Gefahren durch Tiere	5
§ 13 Verunreinigung durch Hunde	5
§ 14 Taubenfütterungsverbot	6
§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.	6
§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen (Besprühen)	6
§ 17 Belästigung der Allgemeinheit	6
§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	7
Abschnitt 4 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	
§ 19 Ordnungsvorschriften	7
Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern	
§ 20 Hausnummern	8
Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen	
§ 21 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 23 Inkrafttreten	10

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (3) In der Lärmschutzzone (Abs. 4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kuranlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, daß andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs werden Lärmschutzzonen gebildet, die auf den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet bzw. zu ersehen sind. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.
- (3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 5 a

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

- (1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) dürfen Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

während der Nachtruhezeit	40 dB(A)
während der Ruhezeit bei Tage	45 dB(A)
während der übrigen Zeit	50 dB(A)
- (2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr bestimmt.
- (3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

- (4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 5 b

Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwegen - insbesondere im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von Wohngebäuden - ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen zu verursachen
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen bzw. unnötig Lärm zu erzeugen
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Schutz von Obst- und Kirschplantagen

- (1) Schreckschussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Obstplantagen - insbesondere in Kirschplantagen - nur vom Beginn der Obst- bzw. Kirschreife bis zum Ende der Obst- bzw. Kirschernte in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aufgestellt und betrieben werden.
- (2) Die Inbetriebnahme von Schreckschussapparaten und ähnlichen Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 8

Benutzung von Wertstoff- und Altglassammelbehältern

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verschmutzen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen (Besprühen)

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Skateboarding/ Inline-Skating zu treiben oder zu zelten;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 20

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 21

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergl. betreibt oder spielt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 3 Abs. 2 zuläßt, daß der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
8. entgegen § 5a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet,
9. entgegen § 5a Abs. 3 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
10. entgegen § 5a Abs. 4 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
11. entgegen § 5b außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen läßt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anläßt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, bzw. unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält.
12. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 7 Schußapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
14. entgegen § 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,
15. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
16. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
17. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
18. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
19. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
20. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen läßt,
21. entgegen § 12 Abs. 4 Bienenstände aufstellt,
22. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
23. entgegen § 14 Tauben füttert,
24. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
25. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt (besprüht) oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,

32. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 37. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 38. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 39. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 40. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 41. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Skateboarding bzw. Inline-Skating betreibt oder zeltet;
 42. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 43. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 44. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 13. Mai 1991.

Bad Peterstal-Griesbach, den 13. Dezember 2004

Ortspolizeibehörde

Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 13. Dezember 2004 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung in der Zeit vom 17. Dezember 2004 bis einschließlich 27. Dezember 2004 durch Anschlag an den Gemeindeverkündigungstafeln der Rathäuser Bad Peterstal und Bad Griesbach öffentlich bekanntgemacht. Auf den Anschlag wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 17. Dezember 2004 hingewiesen. Sie tritt damit am 1. Januar 2005 in Kraft. (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Bericht vom 28. Dezember 2004 vorgelegt (§ 16 PolG).

Bad Peterstal-Griesbach, den 28. Dezember 2004

Das Bürgermeisteramt:

Johann Keller
Bürgermeister